

‘vices’ des apostolischen Stuhles überträgt: die Befugnis des Bischofs soll darin zum Ausdruck kommen, dass er die geringeren Streitigkeiten, nachdem er eine zureichende Anzahl von Bischöfen zusammenberufen, entscheide, die wichtigeren aber nur erörtere und dann nach Rom berichte und jedem Bischof seines Vicariatsgebietes, welcher eine längere Reise unternehmen wolle, eine *Epistola formata* ausstellen dürfe; ferner wird dem Bischof die Ermächtigung zu Theil, das *Pallium* in Gebrauch zu nehmen; und indem er damit betraut wird, alle Bischöfe von dieser Verfügung zu unterrichten und durch seinen Zuspruch die Eintracht zwischen seinem König Childebert und dem Kaiser zu erhalten, wird ihm endlich nicht allein zwischen Papst und Bischöfen, sondern auch zwischen Papst und König die Rolle eines Mittelsmannes zugewiesen. Die richterliche Gewalt, mit welcher der Bischof von Arles ausgestattet war, wird ihm zum ersten Mal zur Anwendung zu bringen empfohlen in der Angelegenheit des *Praetextatus*, in welcher der Bischof besonders bei dem Papste vorstellig geworden war¹. Nach Ablauf eines Jahres bestätigt *Vigilius* auch dem *Aurelianus*, dem Nachfolger des *Auxanius*, die diesem gewährten Vorrechte, indem er ihn zu seinem *Vicar* im Reiche Childeberts ernennt²; er beruhigt dann die gallischen Bischöfe, als deren Vertreter *Aurelianus* die Besorgnis hatte laut werden lassen, ob denn der Papst auch den rechten Glauben habe, durch Uebersendung eines Bekenntnisses und mahnt den Bischof, in der gefährvollen Lage, in welcher der apostolische Stuhl sich befinde — die Gothen haben Rom eingenommen — den König Childebert anzugehen, dass er sich für die römische Kirche verwende³.

Von dem Papste *Pelagius I.* (555–560) lassen die sechs Briefe, welche *Saxy* anführt⁴, erkennen, dass er sowohl seine

ich, nur in dem Sinne zu fassen, dass zu den in Childeberts Reich ansässigen Bischöfen auch diejenigen hinzugefügt werden sollen, welche unmittelbar der Metropolitangewalt des Bischofs unterworfen sind: da das Metropolitangebiet des Bisthums Arles nur zum Theil in den Grenzen des genannten Reiches lag, so schien wohl der Zusatz der päpstlichen Kanzlei angebracht zu sein, wenngleich es selbstverständlich ist, dass durch politische Wandelungen nicht ohne weiteres die Metropolitangebiete verkümmert werden dürfen; so ist denn auch in der Bestätigung, welche *Vigilius* nach Jahresfrist dem Nachfolger des *Auxanius* ertheilt: R. 919, bei einer sonst vollständigen sachlichen Uebereinstimmung mit der dem *Auxanius* gewährten Verfügung (R. 914) nur von den Bischöfen in Childeberts Reich die Rede. 1) Jaffé-K. R. 915. 2) Jaffé-K. R. 918, 919.

3) Jaffé-K. R. 925. 4) *Saxy* hat zwei Briefe des *Pelagius* (Jaffé-K. R. 938, 939), von welchen der erste das Glaubensbekenntnis des Papstes enthält und an alle Christen gerichtet ist, der zweite die abtrünnigen Bischöfe *Tusciens* zur Kirche zurückzuführen sich bemüht, nicht erwähnt, aber auch den Brief unbeachtet gelassen, in welchem *Pelagius* den Bischof